

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	07.04.2011		01.07.2011	RAZ 06/2011
Änderung	08.12.2015	§ 1 Abs. 6 neu	19.12.2015	RAZ 13/2015

## **Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg**

Der Stadtrat der Stadt Radeburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 15 Abs. 4, 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert am 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S.291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.08.2012 (SächsGVBl. S. 458), die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Radeburg vom 07.04.2011 beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 175,- €.
- (2) Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40% des in Absatz 1 genannten Betrages. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Stadtwehrleiters in vollem Umfang wahr, kann er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter erhalten. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.
- (3) Die Leiter der Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 120,- €.
- (4) Die Stellvertreter der Leiter der Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des in Absatz 3 genannten Betrages. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters in vollem Umfang wahr, kann er ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Wehrleiters erhalten. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 3 berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 3 anzurechnen.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- € monatlich. Diese Summe kann auch auf mehrere Jugendwarte der jeweiligen Wehr aufgeteilt werden.
- (6) Die Kinderfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- € monatlich. Diese Summe kann auch auf mehrere Kinderfeuerwehrwarte der jeweiligen Wehr aufgeteilt werden.

- (7) Der Leiter der Bambini-Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 5 genannten Betrages.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr erhält ein Gerätewart und ein Atemschutzgerätewart eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- € monatlich. Diese Summe kann auch auf mehrere Gerätewarte der jeweiligen Wehr aufgeteilt werden.

## **§ 2**

### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt halbjährlich, im Juli für den Zeitraum Januar bis Juni und im Dezember für den Zeitraum Juli bis Dezember. Eventuelle im Dezember nach der Zahlung der 2. Halbjahresrate auftretende Differenzen wegen Vertretung werden mit der nächsten Rate ausgeglichen. Der Vertretungsfall ist innerhalb von 2 Wochen bei der Ordnungsabteilung glaubhaft zu machen.

## **§ 3**

### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## **§ 4**

### **Ersatz von Verdienstaufschlag / Entgeltfortzahlung**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit stattfinden, Entschädigung gemäß § 62 SächsBRKG.
- (2) Der Verdienstaufschlag eines beruflich selbstständigen Angehörigen der Feuerwehr infolge von Einsätzen, Übungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit, wird gemäß § 14 SächsFwVO auf Antrag durch die Stadt Radeburg erstattet.
- (3) Statt Verdienstaufschlag können beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches gemäß Absatz 2 geltend machen.
- (4) Der Verdienstaufschlag ist spätestens 90 Tage nach dem Einsatz geltend zu machen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeburg, 09.12.2015

gez. Ritter  
Bürgermeisterin

Siegel